

Dübendorf, 12. Dezember 2013

## **Keine Subunternehmerhaftung für Personalverleiher**

Swissstaffing hat zur Subunternehmerhaftung betreffend Personalverleiher folgende Einschätzung der Juristen des SECO, Abt. Vermittlung und Verleih (Herren Greub und Vedovati) erhalten:

*„Die allgemeine Definition eines Subunternehmers ist, dass dieser sich vertraglich verpflichtet hat, Arbeiten für den Erstunternehmer auszuführen, die dieser seinerseits dem Bauherrn werkvertraglich schuldet. Diese Voraussetzungen erfüllt ein Personalverleiher nicht, da dessen vertragliche Verpflichtung im zur Verfügung stellen von Personal besteht und nicht in der Ausführung von Arbeiten. Folglich sind nach unserer Auffassung auf dem Bau beschäftigte Arbeitnehmende in einem Personalverleihverhältnis von der Regelung der Solidarhaftung ausgenommen. Der Personalverleiher ist nicht Sub-Subunternehmer des Subunternehmers. Hinzu kommt, dass nicht der Subunternehmer der Lohnschuldner des entliehenen Arbeitnehmers ist, sondern der Personalverleiher. Beschäftigt ein Sub-Unternehmer einen entliehenen Arbeitnehmer, so kann er dem Erstunternehmer die Einhaltung des Mindestlohnes ja gar nicht darlegen. Dies gilt auch dann, wenn der Sub-Unternehmer den Arbeitnehmer von einem anderen Bauunternehmer entleiht, solange es sich um ein Personalverleihverhältnis und nicht um die Weitervergabe von Arbeiten handelt.*

*Bezüglich der Arbeitsbedingungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz ist der Subunternehmer jedoch gestützt auf das Arbeitsgesetz und den anderen Vorschriften zur Arbeitssicherheit (z.B. Art. 10 VUV) auch für den entliehenen Arbeitnehmer verantwortlich. Nach Meinung des SECO ist die Solidarhaftung in diesem Bereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Auswirkungen auf diese Frage dürften in der Praxis allerdings gering sein, da der Subunternehmer die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz bezogen auf den Betrieb und nicht bezogen auf einen einzelnen in seinem Betrieb beschäftigten Mitarbeiter darlegen muss.“*

Fazit: Nach Einschätzung des SECO sind also auf dem Bau beschäftigte Arbeitnehmende in einem Personalverleihverhältnis von der Regelung der Solidarhaftung ausgenommen; damit erübrigt sich auch das Ausfüllen des Formulars Art. 8b Abs. 1 lit. b Entsendeverordnung (EntsV) (betr. Löhne).

Das SECO „schliesst“ jedoch eine Solidarhaftung im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit „nicht grundsätzlich aus“. Es ist mit anderen Worten unklar, ob Personalverleiher in diesem Bericht eine Formularpflicht trifft oder nicht. Swissstaffing hat das SECO diesbezüglich um Klärung gebeten.

Die Auswirkungen auf diese Frage dürften in der Praxis allerdings gering sein, da der Subunternehmer die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz bezogen auf den Betrieb und nicht bezogen auf einen einzelnen in seinem Betrieb beschäftigten Mitarbeiter darlegen muss.

Bei Fragen steht Ihnen der swissstaffing-Rechtsdienst zur Verfügung:  
[legal@swissstaffing.ch](mailto:legal@swissstaffing.ch) oder 044 388 95 75